

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen, die durch DT-TRANSPORTE GmbH mit Sitz in Hamburg für Dritte erbracht werden

Teil I Begriffsbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen:

- a) Auftragnehmer, Frachtführer oder DT-TRANSPORTE DT-TRANSPORTE GmbH mit Sitz in Hamburg, Stenzelring 4, 21107 Hamburg, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister: HRB 151598 Amtsgericht Hamburg, (Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 815630298), ist der Rechtsträger, der im Rahmen der betriebenen Wirtschaftstätigkeit Transportdienstleistungen erbringt, darunter insbesondere Güterbeförderung, und aufgrund des ihm erteilten Transportauftrags handelt.
- b) Auftraggeber oder Kunde ist der Rechtsträger, in dessen Namen der Transportauftrag erledigt wird.
- c) Auftrag ist ein Transportvertrag, abgeschlossen zwischen DT-TRANSPORTE als Rechtsträger, welcher den Auftrag entgegennimmt und dem Auftraggeber als Rechtsträger, welcher den Auftrag erteilt, bestehend in der Beförderung des gegebenen Frachtguts des Auftraggebers vom Lade- zum Entladeort.
- d) Versender ist der im Auftrag genannte Rechtsträger, welcher dem Auftragnehmer, der die Bestimmungen der beauftragten Dienstleistung durchführt, die Sendung übergibt.
- e) Empfänger ist der im Auftrag genannte Rechtsträger, welcher die durch den Auftragnehmer der beauftragten Dienstleistung zugestellte Sendung entgegennimmt.
- f) Ladeort ist der im Auftrag genannte Ort, an dem die Sendung zur Beförderung übergeben und geladen werden soll,
- g) Entladeort ist der im Auftrag genannte Ort, an den die zu befördernde Sendung zugestellt und zur Entladung bereitgestellt werden soll.
- h) Die Rechnungseinheit SBZ bezeichnet das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds.
- 2. Der jeweilige Vertrag kann andere Auslegungsmöglichkeiten für die im Abs. 1 oben genannten Begriffe einführen. Soll das der Fall sein, haben die im Vertrag angegebenen Definitionen Vorrang vor denjenigen, die in diesen Allgemeinen Transportbedingungen angegeben werden.

Teil II Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Transportverträge, die zwischen der Fa. DT-TRANSPORTE GmbH mit Sitz in Hamburg und ihren Auftraggebern geschlossen werden und aufgrund der DT-TRANSPORTE Transport- und Frachtleistungen für den Auftraggeber erbringt. Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Transportbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für DT-TRANSPORTE unverbindlich, auch dann wen DT-TRANSPORTE nicht ausdrücklich widerspricht.



2. Wird in den Einzelverträgen Abweichendes vereinbart, haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen.

Teil III

Personendatenverarbeitung

- 1. Mit dem Vertragsabschluss erklären sich die Parteien damit einverstanden, dass DT-TRANSPORTE gemäß allgemein geltenden Bestimmungen der deutschen und europäischen Gesetzgebung die in Verbindung mit der Ausführung von Transportleistungen übergebenen personenbezogenen Daten der Kunden, die zur Erbringung von Transport- und anderen Dienstleistungen unentbehrlich sind, erhebt und speichert. Die im vorigen Satz bezeichneten Daten werden gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen im Kundenregister von DT-TRANSPORTE zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Einzelverträgen sowie zu Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet und gespeichert.
- 2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm DT-TRANSPORTE E-Mails zuschickt, welche Informationen zum Zum Status der Frachtausführung beinhalten.

Teil IV

Bestellungs- und Lieferkonditionen

- 1. Der Auftraggeber beauftragt DT-TRANSPORTE mit den im angebotenen Dienstleistungssortiment enthaltenen Leistungen, indem er bei DT-TRANSPORTE eine Bestellung aufgibt. Bestellungen für Frachtaufträge müssen alle transportspezifischen Informationen enthalten (Ladeadresse, Ladetermin, Gesamtgewicht (einschließlich Verpackung, Gitterboxen und/oder Paletten), Volumen, Anzahl der Packstücke, Art der Ware, Entladeadresse).
- 2. Die Aufträge werden an DT-TRANSPORTE per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.
- 3. Der aufgegebene Auftrag gilt für DT-TRANSPORTE als verbindlich, sobald DT-TRANSPORTE dessen Annahme zur Durchführung bestätigt hat. DT-TRANSPORTE schickt dem Kunden die Bestätigung der Bestellung per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg, an die von dem Kunden zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse, oder an die auf der Website des Kunden oder in einem öffentlichen Register angegebene Adresse. Die Bestätigung der Auftragserfüllung beinhaltet gleichzeitig die Bestätigung des Frachtlohns bzw. des Entgelts für die Auftragserfüllung, sofern nichts Abweichendes mitgeteilt
- 4. Der Kunde oder der im Auftrag benannte Empfänger bestätigt den Empfang der Sendung oder die Entgegennahme der erbrachten Leistung schriftlich auf dem Lieferschein oder Frachtbrief.
- 5. Die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers ist erbracht ("Zeitpunkt der Leistungserbringung"):
 - a) Bei Transportaufträgen wenn das Transportgut, der Auftragnehmer dem Kunden (oder einem anderen, im Auftrag genannten Empfänger) die Sendung übergeben hat
 - b) Bei anderen Leistungen (außer Gütertransport): wenn der Auftragnehmer die vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig erbracht hat.

Verzögert sich die Entladung aufgrund vom Kunden oder Empfänger zu tretenden Umständen, gerät der Kunde in Verzug und hat dem Auftragnehmer den hierdurch entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bedingungen des gegebenen Auftrags nach dessen Billigung durch DT-TRANSPORTE einseitig zu verändern.



7. Eventuelle Änderungen der Auftragsbedingungen können ausschließlich mit der Zustimmung durch DT-TRANSPORTE erfolgen, das betrifft insbesondere neue Vergütungsbedingungen. TRANSPORTE haftet nicht für eventuelle Verzögerungen oder andere Schäden, die in Verbindung mit der Erfüllung eines geänderten Auftrags entstehen.

Teil V Transportleistungspreis, Zahlungsziel und -bedingungen

- 1. Der Preis für den durch DT-TRANSPORTE ausgeführten Transport bzw. die erbrachte Leistung wird gemäß der individuellen Vereinbarungen der Parteien bestimmt. Die Preise für die von DT-TRANSPORTE zu erbringenden Leistungen werden auf der Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Sendungsdaten gemäß Teil IV Nr. 1 vereinbart. Insbesondere bei Erweiterung Leistungsanforderungen an DT-TRANSPORTE, Veränderung der Sendungsdaten der rechtlichen und steuerlichen Daten (zum Beispiel Einführung einer LKW-Maut) sowie bei Änderungen externer Kostenfaktoren (zum Beispiel erhöhte Straßen-, Fähr- und Tunnelgebühren) wird DT-TRANSPORTE in Abstimmung mit dem Kunden eine entsprechende Preisanpassung vornehmen.
- 2. Leistet der Kunde an DT-TRANSPORTE vor dem Beginn der Ausführung des Transports oder der Leistung eine Anzahlung auf den Frachtlohn oder das Entgelt für die sonstige Leistung, wird dies von DT-TRANSPORTE bei der Abschlussabrechnung berücksichtigt.
- 3. Der Frachtlohn bzw. das Entgelt für den Transport oder die sonstige Dienstleistung ist zuzüglich Umsatzsteuer auf das Bankkonto von DT-TRANSPORTE zu überweisen.
- 4. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig.
- 5. Zahlungsverzug tritt automatisch zehn Tage nach Erhalt der Rechnung ein. DT-TRANSPORTE ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen gemäß dem in der Bestellung festgesetzten Zinssatz anzurechnen. Wurde dies in der Bestellung nicht vereinbart, gilt der maximale gesetzliche Zinssatz.
- 6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist DT-TRANSPORTE berechtigt, die Durchführung von weiteren Aufträgen dieses Kunden zurückzustellen, was nicht zum Verzug in der Auftragserledigung seitens des Auftragnehmers führt.

Teil VI **Dokumentation und Be- und Entladung**

- 1. Nach der Annahme der Güter ist der von DT-TRANSPORTE eingesetzte Fahrer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übereinstimmung Angaben in den ihm übergebenen Frachtdokumenten (Lieferschein, Delivery Note, Frachtbrief, CMR) mit dem tatsächlich übernommenen Frachtgut zu prüfen.
- 2. Stellt der Fahrer von DT-TRANSPORTE an dem verladenen Frachtgut Abweichungen von den vorbezeichneten Unterlagen fest (Lieferschein, Delivery Note, Frachtbrief, CMR), ist er berechtigt, die Fracht zu verweigern. Für den Kunden entstehen daraus keine Ansprüche gegenüber DT-TRANSPORTE.
- 3. Der Kunde hat beförderungssicher und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen und sowohl für die vorschriftsmäßige Ladungssicherung als auch für eine ordnungsgemäße Entladung zu sorgen. Eine beförderungssichere Be- und/oder Entladung oder Hilfestellung bei Be- oder Entladungen durch DT-TRANSPORTE erfolgt nur, wenn die Parteien dies im Auftrag ausdrücklich vereinbart haben.



- 4. Der Kunde haftet für die Schäden, die DT-TRANSPORTE dadurch entstehen, dass dem Fahrer die Frachtpapiere nicht, nicht vollständig oder verspätet übergeben werden.
- 5. Sollte der Kunde Mängel an der Transportdokumentation feststellen, bildet dies keinen Grund, für die erbrachte Leistung die Zahlung an DT-TRANSPORTE zu verweigern.

Teil VII

Allgemeine Transportbedingungen und Haftung von DT-TRANSPORTE

- 1. Die vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen bilden einen inhärenten Teil Güterbeförderungsvertrags, aufgrund dessen sich DT-TRANSPORTE verpflichtet, die Fracht durchzuführen, und der Kunde verpflichtet sich, dafür die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.
- 2. Wird in den vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen nichts Abweichendes vereinbart, sind die sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden vertraglichen Beziehungen der Firma DT-TRANSPORTE durch folgende Vorschriften geregelt:
 - a) einschlägige Rechtsvorschriften der allgemein geltenden deutschen Gesetzgebung,
 - b) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), erstellt in Genf am 19. Mai 1956, ratifiziert durch die Republik Polen am 19. Mai 1956 (Dz.U. /Gesetzblatt der Republik Polen/vom 1962 Nr. 49, Pos. 238).
- 3. Der Versender ist verpflichtet, DT-TRANSPORTE richtige und vollständige Informationen über die Güter, die transportiert werden sollen, zu erteilen. Wird DT-TRANSPORTE hinsichtlich der Güter, die transportiert werden sollen, nicht angemessen informiert, haftet DT-TRANSPORTE nicht für eventuelle Beschädigungen dieser Sendung.
- 4. Der Versender darf bei DT-TRANSPORTE Sendungen mit folgendem Inhalt nicht bestellen:
 - a) Gegenstände und Stoffe, welche eine Gefahr für Leib oder Leben bilden wie Sprengstoffe, Waffen bzw. Munitionen jeglicher Art, Rauschmittel und Psychopharmaka, entzündbare Stoffe mit niedrigem Flammpunkt, Giftstoffe, radioaktive Stoffe, ätzende Stoffe, Gase und Flüssigkeiten in Druckbehältern u. ä.,
 - b) Gegenstände und Stoffe von sehr hohem Wert, wie Edelsteine, Edelmetalle, Kunstwerke, Sammlungen, Geldscheine, Münzen, sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden
 - c) Gegenstände und Stoffe, welche gegen Temperaturschwankungen empfindlich sind, wie Stoffe für medizinische Untersuchungen (Blut- und Blutproduktproben), lebende Pflanzen u.ä.
 - d) lebende Tiere, Leichenteile von Menschen und Tierkadaver u. ä.,
 - e) andere Gegenstände und Stoffe, welche wegen ihrem Charakter eine besondere Anpassung des Fahrzeugs brauchen oder für welche gemäß geltenden Rechtsvorschriften besondere Bedingungen während des Transports geschaffen werden müssen, z.B. Schüttgut.
- 5. DT-TRANSPORTE ist berechtigt, die Fracht folgender Güter zu verweigern.:
 - a) Gegenstände und Stoffe, die gegen Temperaturschwankungen empfindlich sind, wie z.B. schnell verderbliche Waren,
 - b) leicht zerbrechliche und besonderes empfindliche Gegenstände und Stoffe, die auch bei besonders sorgfältiger Behandlung leicht beschädigt werden können, wie z. B. Alkohol und andere kostspielige Flüssigkeiten in Glasverpackungen u. ä.
 - c) Waren, die dem ADR dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße unterliegen, ausgenommen Waren der Kategorie 1 und 7 dieses Übereinkommens.



Nimmt DT-TRANSPORTE dieses Recht nicht in Anspruch und verpflichtet sich zur Fracht einer solchen Sendung, indem die Bestellung bestätigt wird, ist der Versender verpflichtet, der Sendung für die Transportdauer eine sichtbare Kennzeichnung mit Angabe des Inhalts und des Charakters der Sendung beizulegen.

- 6. DT-TRANSPORTE ist berechtigt, die Sendung zu öffnen, wenn:
 - a) die Sendung weder zugestellt noch zurückgegeben werden kann oder wenn sie laut Vertrag nicht dem Rückversand unterliegt,
 - b) ein begründeter Verdacht besteht, dass die Sendung einen Gegenstand enthält, der im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen als gefährlich gilt, der gemäß den vorliegenden Bestimmungen nicht befördert werden kann, oder dessen Fracht aus einem anderen Grund untersagt ist,
 - c) die Sendung eine beschädigte Verpackung aufweist oder auf Beschädigungen des Inhalts schließen lässt, z. B. der Inhalt ausläuft, beim Tragen Geräusche hörbar sind, die auf einen zerbrochenen Inhalt schließen lassen u. ä.,
 - d) DT-TRANSPORTE einen begründeten Verdacht hat, dass die Sendung aus Gegenständen und Stoffen besteht, die noch vor der Übergabe an den Frachtführer beschädigt wurden,
 - e) aufgrund von Tatsachen ernsthaft zu befürchten ist, bereits ein Schaden entstanden ist oder vor Ablieferung des Guts entstehen kann, oder
 - dies notwendig ist, um den Pflichten nachzukommen, die der Firma DT-TRANSPORTE durch Rechtsvorschriften oder durch den Beförderungsvertrag auferlegt wurden.
- 7. Der Inhalt der Sendung ist nach deren Öffnen ausschließlich in dem Umfang zu überprüfen, der zur Durchführung von Kontrollzwecken unentbehrlich ist. Nach dem Öffnen ist entsprechender Schutz in denjenigen Aspekten zu gewähren, die im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften einem Schutz unterliegen. Über das Öffnen der Sendung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das folgende Angaben enthält:
 - a) Datum, Ort und Grund der Öffnung der Sendung,
 - b) Kontrollergebnisse nach dem Öffnen,
 - c) Unterschrift der Person, die die Kontrolle durchgeführt hat.
- 8. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass eine Sendung die vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt, ist DT-TRANSPORTE berechtigt, die Fracht zu verweigern. Dies wirkt sich keinesfalls auf ein Recht auf Entschädigung für jedwede entstandenen Schäden aus.
- 9. Findet die CMR oder ein anderes internationales Abkommen Anwendung, so ist die Haftung nach den dortigen Haftungshöchstgrenzen beschränkt. Anderenfalls gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen:

DT-TRANSPORTE haftet für den Substanzschaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich die Sendung in der Obhut der Auftragnehmerin befindet, bis zu einem Betrag von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung.

Sind nur einzelne Stücke der Sendung verloren oder beschädigt, haftet DT-TRANSPORTE bis zu einem Betrag von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts des entwerteten Teils des Sendung.

Ist der Kunde Unternehmer, haftet DT-TRANSPORTE für den Substanzschaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich die Sendung in der Obhut der Auftragnehmerin befindet, bis zu einem Betrag von 2,0 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung.



Ist der Auftragnehmer Unternehmer und sind nur einzelne Stücke der Sendung verloren oder beschädigt, haftet die Auftragnehmerin bis zu einem Betrag von 2,0 SZR je kg Rohgewicht des entwerteten Teils der Sendung.

Die Haftung für Verspätungen ist auf den dreifachen Betrag des Frachtentgelts begrenzt.

- 10. Im Übrigen haftet DT-TRANSPORTE nur, wenn sie ein Verschulden an dem von ihr verursachten Schaden trifft. DT-TRANSPORTE ist von der Haftung für Schäden an einer Sendung bereit, wenn der Schaden verursacht wurde:
 - a) durch den Kunden, Versender, Empfänger oder Inhaber der Sendung ggf. durch Personen, für die DT-TRANSPORTE keine Verantwortung trägt,
 - b) infolge eines Mangels oder des natürlichen Charakters der Sendung, darunter infolge eines natürlichen Schwundes,
 - c) infolge einer fehlerhaften oder ungenügenden Verpackung der Sendung,
 - d) innerhalb des Zeitraums, in dem DT-TRANSPORTE die Sendung nicht in Obhut hatte und für die Sendung nicht haftet,
 - e) durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von DT-TRANSPORTE liegen.
- 11. Für einen schuldhaft von der Auftragnehmerin verursachten Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut von DT-TRANSPORTE befindlichen Guts entstanden ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für die vorsätzliche oder grob Fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch DT-TRANSPORTE, ihre leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Pflichten durch die Auftragnehmerin oder ihre leitenden Angestellten.
- 12. Die vorbehaltlose Annahme der Sendung durch den Empfänger gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Beweis dafür, dass die Sendung im einwandfreien Zustand vertragsgemäß ausgeliefert wurde.
- 13. Jede Schadensanzeige hat den Schaden genau zu bezeichnen und zu beziffern.
- 14. DT-TRANSPORTE besorgt eine Versicherung des Transportgutes nur aufgrund einer schriftlichen oder in Textform gehaltenen Vereinbarung einer zusätzlichen Zahlung. DT-TRANSPORTE entscheidet dann nach pflichtgemäßen Ermessen über Art und Umfang der Versicherung, es sei denn der Auftraggeber erteilt schriftlich oder in Textform gehaltene Weisungen über Art und Umfang unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren.

Teil VIII Pflichten von DT-TRANSPORTE

- 1. DT-TRANSPORTE verpflichtet sich, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Insbesondere verpflichtet er sich, die von dem Kunden erhaltenen Informationen und Anweisungen betreffs des Auftrags anzuwenden, sowie den Kunden über Vorkommen jeglicher Umstände zu informieren, welche sich auf den zu erledigenden Auftrag auswirken können
- 2. DT-TRANSPORTE verpflichtet sich, geeignete Fahrzeuge einzusetzen, welche eine ordnungs- und termingemäße Erfüllung des Auftrags ermöglichen (gemäß den ihm bei Vertragsabschluss durch den Kunden übergebenen Informationen).



- 3. DT-TRANSPORTE erklärt, über entsprechende technische und personalle Möglichkeiten zu verfügen, welche ihm ermöglichen, erhaltene Transportaufträge zu erfüllen, darunter insbesondere über qualifiziertes Fahrpersonal.
- 4. Bei der Erbringung von Leistungen im internationalen Transport verpflichtet sich DT-TRANSPORTE, Gesetze und Regelungen zur Güterbeförderung zu befolgen sowie die Arbeitszeit des Fahrpersonals einzuhalten, welche auf dem Gebiet dieses Staates gelten, durch welchen die Strecke der gegebenen Fracht verläuft.

Teil IX

Verpackungen. Rückgabe von Verpackungen

- 1. Der Kunde haftet für eine entsprechende Verpackung der zum Transport übergebenen Waren, sowie für deren entsprechende (eine mit der Gesetzgebung der Staaten konforme Kennzeichnung), auf deren Gebiet die Leistung erbracht wird. Insbesondere ist der Kunde derjenige Rechtsträger, der ausschließlich für eine solche Kennzeichnung der Waren haftet, welche:
 - a) diese eindeutig identifizieren lässt,
 - b) festlegen lässt, dass die Güter zu einer Ladung gehören.
 - c) die Waren für die Transportdauer ordnungsgemäß absichert.
- 2. Die Verpflichtung von DT-TRANSPORTE aus dem Frachtvertrag umfasst keine Gestellung von Ladehilfsmitteln und Packmitteln, insbesondere keine Gestellung von Paletten.
- 3. Soll ein Palettentausch erfolgen, so ist diese Vereinbarung bei Vertragsschluss oder bei Abruf des Fahrzeugs schriftlich oder in Textform zu treffen und im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier zu vermerken oder in einem besonderen Palettenbegleitschein festzuhalten. Der Palettentausch ist eine gesonderte Dienstleistung von DT-TRANSPORTE, die mit dem Frachtentgelt nicht abgegolten und besonders zu vergüten ist. Dies gilt auch für Zug- um Zug-Palettentauschregeln. Die Rückführung leerer Paletten ist nur geschuldet, wenn hierüber ein gesonderter Beförderungsvertrag geschlossen wird und DT-TRANSPORTE an der Entladestelle Tauschpaletten übergeben werden.
- 4. Die durch DT-TRANSPORTE geleisteten Dienste sehen nicht vor, außer, in dem gegebenen Auftrag wurde Abweichendes vereinbart - dass die ihm zur Fracht übergebenen Waren verpackt werden und dass Ersatzverpackungen gewährt werden, auch die mit Be- und Verladung verbundenen Leistungen sind nicht vorgesehen. DT-TRANSPORTE haftet keinesfalls für das Verpacken von beförderten Gütern.

Teil X

Höhere Gewalt

- 1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Partei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
- 2. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Falle lm Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; DT-TRANSPORTE ist zudem verpflichtet Weisungen des Auftraggebers einzuholen.



Teil XI Das anzuwendende Recht

- 1. In den in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht geregelten Angelegenheiten sind entsprechende Bestimmungen der deutschen allgemeinen Gesetzgebung anzuwenden.
- 2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die infolge der Ausführung von den mit diesen Allgemeinen Frachtbedingungen umfassten Transportleistungen entstehen, ist Hamburg.

Teil XII Schlussbestimmungen

- 1. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendeine seiner, sich aus einer auf diese Allgemeinen Bedingungen basierenden vertraglichen Beziehung ergebenden Forderungen gegenüber DT-TRANSPORTE an Dritte abzutreten, ohne zuvor eine schriftliche Zustimmung von DT-TRANSPORTE eingeholt zu haben.
- 2. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendeine seiner Geldforderungen, die ihm von DT-TRANSPORTE zusteht, gegen Forderungen aufzurechnen, die DT-TRANSPORTE von dem Kunden zustehen. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden.
- 3. Mit der Annahme des Angebots von DT-TRANSPORTE und Erteilung des Transportauftrags bestätigt der Kunde gleichzeitig, dass er die vorliegenden Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese ohne jegliche Vorbehalte akzeptiert.